

M U S T E R

eines Gesellschaftsvertrages für die Errichtung einer
Steuerberatungsgesellschaft und Rechtsanwaltsgesellschaft in der
Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

..... GmbH

Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind

- die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sowie die damit vereinbarten Tätigkeiten gem. § 33 i.V.m. § 57 Abs. 3 StBerG und
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung durch Übernahme von Anwaltsaufträgen, die nur durch in den Diensten stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung des Berufsrechts ausgeführt werden, § 59 c Abs. 1 BRAO.

- (2) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters oder des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen (§§ 57 Abs. 2, 4 StBerG bzw. § 7 Nr. 8 BRAO).
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Leiter der Zweigniederlassung muss ein Steuerberater sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung oder in deren Nahbereich hat.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft und Rechtsanwaltsgesellschaft erst aufnehmen, wenn die erforderlichen behördlichen Anerkennungen bzw. Zulassungen erteilt sind (§ 52 StBerG, § 59 g i.V.m. § 12 BRAO).

§ 5

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €
- in Worten: €

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

Herr/Frau.....übernimmt einen Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag in Höhe von €.....(i. W.)
(Geschäftsanteil Nr. 1)

Herr/Frau.....übernimmt einen Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag in Höhe von €.....(i. W.)
(Geschäftsanteil Nr. 2)

Herr/Frau.....übernimmt einen Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag in Höhe von €.....(i. W.)
(Geschäftsanteil Nr. 3).

- (3) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 % sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

§ 6

Halten und Übertragen von Geschäftsanteilen

- (1) Gesellschafter dürfen ausschließlich Angehörige der in § 50 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG und § 59 e Abs. 1 BRAO i.V.m. § 59 a BRAO übereinstimmend genannten Berufe sein, also in der Gesellschaft beruflich tätige Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.
- (2) Anteile an der Gesellschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG; § 59 e Abs. 3 BRAO). Dritte dürfen nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden, § 59 e Abs. 3 BRAO.
- (3) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen, § 59 e Abs. 2 BRAO.
- (4) Die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen von Geschäftsanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft¹ gebunden (§ 50 Abs. 5 StBerG).

¹ alternativ: der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 7

Verantwortliche Führung

Die Gesellschaft muss von Steuerberatern und Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG; § 59 f Abs. 1 Satz 1 BRAO). Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung ist zur umfassenden Tätigkeit für die Gesellschaft ermächtigt. Entgegenstehende Einschränkungen, insbesondere durch Dienst- oder Anstellungsverträge oder Gesellschafterbeschlüsse, sind unwirksam.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Als Geschäftsführer sind Steuerberater und Rechtsanwälte zu bestellen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG; § 59 f Abs. 1 BRAO). Mindestens ein Geschäftsführer, der Steuerberater ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG). Die Gesellschaft unterhält an ihrem Sitz eine Kanzlei, in der verantwortlich mindestens ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner Tätigkeit bildet (§ 59 i Satz 1 BRAO).
- (2) Daneben können Angehörige der in § 50 Abs. 2 StBerG und § 59 f Abs. 2 BRAO i.V.m. § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO übereinstimmend genannten Berufe, also Steuerbevollmächtigte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer bestellt werden.
- (3) Die Zahl der Geschäftsführer, die nicht Steuerberater sind, darf die Zahl der Steuerberater unter den Geschäftsführern nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).
Zugleich müssen die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein, § 59 f Abs. 1 Satz 2 BRAO.
- (4) Kann bei der Willensbildung innerhalb der Geschäftsführung keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der Geschäftsführer, die zugleich Rechtsanwalt und Steuerberater sind, ausschlaggebend.

§ 9

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Abweichend davon kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer allein vertreten, muss dieser Steuerberater und Rechtsanwalt sein.

Wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, muss mindestens einer der Geschäftsführer Steuerberater und Rechtsanwalt sein. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, muss der Geschäftsführer Steuerberater und Rechtsanwalt sein.

Die Gesellschafterversammlung darf Geschäftsführern, die Steuerberater und Rechtsanwalt sind, Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Sind nur zwei Geschäftsführer bestellt, von denen einer weder Steuerberater noch Rechtsanwalt ist, muss dem Geschäftsführer, der Steuerberater und Rechtsanwalt sein muss, Einzelvertretungsbefugnis erteilt sein.

- (3) Prokura und Handlungsvollmacht darf grundsätzlich Angehörigen der in § 50 Abs. 2 StBerG und § 59 f Abs. 2 BRAO i.V.m. § 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO übereinstimmend genannten Berufe erteilt werden. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein (§ 59 f Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BRAO). Für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte gelten im Innenverhältnis die den Geschäftsführern auferlegten Beschränkungen entsprechend.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch den oder die Geschäftsführer einzuberufen.
- (2) Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Beschlussfassung anstehen, bekannt gegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten und die Mehrheit der vertretenen Geschäftsanteile und Stimmen Rechtsanwälten zustehen.
- (3) Zur Ausübung von Gesellschafterrechten können nur Angehörige desselben Berufs wie der Vollmachtgeber oder Rechtsanwälte, die selbst stimmberechtigte Gesellschafter sind, bevollmächtigt werden (§ 50 a Abs. 1 Nr. 6 StBerG; § 59 e Abs. 4BRAO).

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben. Auf je 1 € Nennbetrag eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (2) Außer bei den im Gesetz geregelten Angelegenheiten bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung nur für:
 - die Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 -

Durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung darf die Geschäftsführung nicht in ihrer Unabhängigkeit und Freiheit zu pflichtgemäßem Handeln beeinträchtigt werden.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen sowie die Mitarbeiter sind nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften auch gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung sowie gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit die Gesellschafter oder die Mitglieder eines möglichen Aufsichtsorgans nicht bereits kraft ihrer Stellung gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, gelten § 72 Abs. 2 StBerG und § 59 m Absatz 3 BRAO.
- (3) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG und § 2 Abs. 4 der Berufsordnung für Rechtsanwälte).

§ 14

Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Anzeigepflichten

- (1) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (2) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist unverzüglich nach der Beschlussfassung der zuständigen Steuerberaterkammer und Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde bei der zuständigen Steuerberaterkammer reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist der zuständigen Steuerberaterkammer eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bzw. der Rechtsanwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG, § 59 m Abs. 1 BRAO).

§ 15

Auflösung

- (1) Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und der Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft sowohl auf die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft als auch auf die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft verzichtet. Die Auflösung der Gesellschaft ist den zuständigen Berufskammern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Personen bestellt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte oder niedergelassene europäische Rechtsanwälte sind.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17

Gründungskosten

Gründungskosten gehen bis zum Betrag von € zu Lasten der Gesellschaft.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teil weise ungültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes, der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie des GmbH-Gesetzes.
- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Gesellschaft Instrument für Steuerberater und für Rechtsanwälte zur Ausübung ihrer freien Berufe ist.